

Nichtfinanzieller Bericht 2021

Nichtfinanzieller Bericht

der NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2021

Die NRW.BANK erfüllt ihre Berichtspflicht gemäß § 340a Abs. 1a des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Form eines gesondert neben dem Lagebericht veröffentlichten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b Abs. 3 HGB).

Als Anstalt des öffentlichen Rechts fällt die NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2021 nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomieverordnung“).

Im Kapitel 1 des Lageberichts („Grundlagen der NRW. BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen“) werden das Geschäftsmodell, die Ziele und Strategie sowie das Steuerungssystem der Bank ausführlich beschrieben.

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen mit dem Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen, insbesondere der struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben weitestgehend haushaltsunabhängig zu unterstützen, orientiert sich die NRW.BANK am Prinzip der Nachhaltigkeit. Dies ist sowohl in § 3 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G) als auch in § 5 der Satzung der Bank festgeschrieben.

Die NRW.BANK trägt als Förderbank für Nordrhein-Westfalen unternehmerische Verantwortung. Die damit einhergehenden sozialen, ethischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkte sind dabei im Verständnis der Bank untrennbar miteinander verbunden. Verantwortung umfasst für die NRW.BANK ein gewissenhaftes und transparentes Handeln, das im Rahmen ihres Förderzwecks auf ihre Kunden, ihre Beschäftigten und die Gesellschaft insgesamt ausgerichtet ist. Nachhaltiges Handeln ist daher ein zentrales geschäftspolitisches Ziel der NRW.BANK.

Die Zielsetzung der Nachhaltigkeit prägt und leitet insbesondere die Ausgestaltung des Förderangebots der NRW.BANK. Ziel dabei ist es, mit der Förderung einen entscheidenden Beitrag zum Ausbau einer nachhaltigen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu leisten und insbesondere Unternehmen in ihren Nachhaltigkeitsbestrebungen sowie bei der notwendigen Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsform zu unterstützen.

Die NRW.BANK entwickelt das Thema Nachhaltigkeit insgesamt kontinuierlich weiter und hat Anfang 2018 erstmalig Nachhaltigkeitsleitlinien eingeführt, die den Umgang der Bank mit dem zentralen Leitmotiv Nachhaltigkeit und dessen laufende Weiterentwicklung regeln. Zum 1. Januar 2022 ist eine weiterentwickelte Version der Nachhaltigkeitsleitlinien in Kraft getreten, die insbesondere die strategischen Überlegungen der NRW.BANK und

die aktuellen Entwicklungen im Nachhaltigkeitsumfeld berücksichtigt. Genau wie das Land bekennt sich die NRW.BANK zu den Zielen des Klimaschutzabkommens von Paris. Um die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen dauerhaft zu stärken, wird die Bank ihre Fördernehmenden bei ihren Transformationsanstrengungen im Hinblick auf die politisch angestrebte Klimaneutralität bis 2045 unterstützen und ihr Produkt- und Dienstleistungsportfolio entsprechend ausrichten.

Richtschnur für das Förderangebot und dessen Weiterentwicklung sind die von der Gewährträgerversammlung der Bank beschlossenen Grundsätze der Förderpolitik und die darauf aufbauende Förderstrategie. Als Teil der Gesamtbankstrategie gewährleisten sie, dass die strukturpolitischen Zielsetzungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Rahmen des Fördergeschäfts umgesetzt werden. Dieses ist themenorientiert ausgerichtet und unterteilt sich in die Förderfelder Wirtschaft, Wohnraum sowie Infrastruktur/Kommunen.

Zur Erfüllung ihres Förderauftrags sowie zur Unterstützung der struktur- und wirtschaftspolitischen Ziele ihres Eigentümers erbringt die NRW.BANK im Fördergeschäft monetäre und nicht-monetäre Leistungen – kurz umschrieben als „Förderleistung“. Eine zentrale Komponente dieser Förderleistung ist der Einsatz eigener Erträge für Zinsvergünstigungen bei Förderkrediten. Zudem verzichtet die NRW.BANK auf Erträge aus einer alternativen, höher verzinslichen Anlage ihres Eigenkapitals, indem sie dieses für die Refinanzierung von zinsgünstig ausgereichten

Förderkrediten einsetzt. Weitere Komponenten der Förderleistung sind der Verzicht auf Bereitstellungsprovisionen bei Förderkrediten, Beratungsangebote für Unternehmen und Kommunen sowie Risikoübernahmen.

Das Niedrigzinsumfeld schränkte seit einigen Jahren die Möglichkeiten der NRW.BANK ein, über Zinsverbilligungen gezielte Förderimpulse zu setzen. Im vergangenen Jahr konnte die Bank hingegen ihre Spielräume für Zinsverbilligungen durch die Einführung negativer Bankeneinstände im Hausbankenverfahren und negativer Zinsen im programm-basierten kommunalen Direktgeschäft wieder erweitern. Die Attraktivität vieler Programme wurde so deutlich verbessert. Thematisch stand auch im vergangenen Jahr die Corona-Pandemie im Fokus. Die Bank setzte daher ihre bereits 2020 eingeführten speziellen Förderangebote fort. In der zweiten Jahreshälfte erforderten darüber hinaus die in mehreren nordrhein-westfälischen Regionen aufgetretenen Starkregenereignisse schnelle Hilfsmaßnahmen für die Beseitigung der Schäden sowie den Wiederaufbau. Die Bank ergänzte daher ihr Förderangebot zugunsten der betroffenen Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen um stark zinsvergünstigte Darlehen. Über ihr Kreditgeschäft hinaus unterstützt die NRW.BANK das Land Nordrhein-Westfalen zudem als ein zentraler Akteur im Rahmen der Wiederaufbauhilfen.

Gemäß § 289c HGB sind die Aspekte Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung berichtspflichtig. Es sind diejeni-

gen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der NRW. BANK sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind. Im Sinne der gesetzlich erforderlichen Berichterstattung sind für die NRW.BANK die Aspekte „Umweltbelange“ und „Sozialbelange“ von wesentlicher Bedeutung.

Im Hinblick auf „Umweltbelange“ leiten sich aus der Strategie der NRW.BANK zum einen das Förderthema Energiewende/Umweltschutz, das durch spezielle Förderangebote in allen drei Förderfeldern umgesetzt wird, sowie zum anderen die Green Bond-Emissionen und das Green Bond Investment-Portfolio ab. „Sozialbelange“ spielen für die Bank als im Sinne dieser Berichterstattung abgrenzbarem Bereich insbesondere in der sozialen Wohnraumförderung eine hervorzuhebende Rolle. Darüber hinaus begibt die Bank seit 2020 Anleihen zur Refinanzierung sozialer Projekte (Social Bonds).

Durch die Geschäftstätigkeit der NRW.BANK ergeben sich keine wesentlichen Risiken im Hinblick auf die berichtspflichtigen Aspekte. Bei der Untersuchung wurden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß der möglichen Auswirkungen berücksichtigt. Ausführungen zur Steuerung der im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken finden sich in Kapitel 5 „Risiko- und Chancenbericht“ des Lageberichts.

Aufgrund des geringen Berichtsumfangs wurde für den nichtfinanziellen Bericht kein Rahmenwerk verwendet.

Umweltbelange

Die NRW.BANK fördert und finanziert im Sinne ihrer Nachhaltigkeitsleitlinien neben Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensgrundlagen sowie zur sozialen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen gezielt Vorhaben des Umwelt- und Klimaschutz. In Ergänzung ihres allgemeinen Förderangebots hat sie dabei für ausgewählte Themen der Energiewende und des Umweltschutzes spezielle Förderangebote entwickelt, für die sie die unterschiedlichen Komponenten ihrer Förderleistung nutzt. Beispielhaft unterstützt die NRW.BANK durch Mitte 2021 eingeführte Förderprogramme gezielt den Bau energieeffizienter Gebäude mithilfe langer Zinsbindungen und vergünstigter Zinskonditionen. Voraussetzung einer Förderung einzelner Vorhaben ist neben der reinen wirtschaftlichen Tragfähigkeit stets die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Klimaschutz. Im Berichtsjahr wurden Mittel von insgesamt rund 3,3 Mrd. € für die Energiewende und den Umweltschutz zugesagt.

Die NRW.BANK begab im Jahr 2013 als erste regionale Förderbank in Europa einen Green Bond. Seither stellt die Bank mit weiteren Green Bond-Emissionen eine enge Verknüpfung zwischen ihren ökologisch orientierten Förderprogrammen und ihrer Refinanzierung über den internationalen Kapitalmarkt her. 2021 emittierte die NRW.BANK zwei „grüne“ Anleihen über jeweils 500 Mio. €. Die NRW.BANK gibt damit Investoren die Möglichkeit, ihr Geld nachhaltig und ökologisch anzulegen. Die aufgenommenen Mittel aus dem Green Bond-Programm fließen ausschließlich in die Refinanzierung zuvor identifizierter Förder-

projekte aus Nordrhein-Westfalen mit besonderem Klima- und Umweltnutzen. Voraussetzung für die Auswahl der Projekte ist ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland, des europäischen Green Deals sowie der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals). Die geförderten Projekte leisten entweder einen Beitrag zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf nahe 1,5 Grad oder sie tragen zur erhöhten Resilienz in der Region bei, um Nordrhein-Westfalen so vor den Folgen des bereits beobachtbaren Klimawandels besser zu schützen.

Der Fokus liegt dabei auf nordrhein-westfälischen Wasser- und Energieprojekten, wobei die erneuerbaren Energien und die Renaturierung der Emscher mit Blick auf Hochwasserschutz und Artenvielfalt den Schwerpunkt bilden. Durch eine unabhängige Agentur werden der ökologische Nutzen und die Qualität der ausgewählten Projekte der NRW.BANK.Green Bonds im Rahmen der Second Party Opinion analysiert und bewertet. Ein Forschungsinstitut erstellt seit 2015 jährlich eine Wirkungsanalyse für den jeweiligen neu ausgegebenen Green Bond.

Darüber hinaus greift die NRW.BANK seit dem Jahr 2017 den Nachhaltigkeitsgedanken auch auf der Aktivseite mit dem NRW.BANK.Sustainable Investment-Portfolio auf, das zum 31. Dezember 2021 auf 39 Anleihen mit einem Volumen von 531 Mio. € angewachsen ist. Damit konnte die Zielgröße von 500 Mio. € bereits erreicht werden. Die NRW.BANK hat darauf-

hin eine neue Zielgröße in Höhe von 600 Mio. € bis Ende 2022 festgelegt. Für das Portfolio qualifizieren sich Schuldverschreibungen, die den internationalen freiwilligen Leitlinien (Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Guidelines) für die Emission von Sustainable Bonds entsprechen. Somit ist auch ein transparentes Reporting über die genaue Mittelverwendung und über die durch die Projekte realisierten Wirkungen gegeben. Zudem wird von den Emittenten eine unabhängige Bewertung im Hinblick auf den ökologischen Nutzen und die Qualität (Second Party Opinion) oder eine Zertifizierung angelehnt an den Standard der Climate Bonds Initiative eingeholt. Der Aufbau des Portfolios erfolgt im Rahmen der bestehenden Risikostrategie und Limite. Die NRW.BANK leistet damit als Investor einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und zur Weiterentwicklung des Sustainable Bond-Marktes.

Sozialbelange

Als erste deutsche Förderbank hat die NRW.BANK 2020 eine Sozialanleihe mit einem Volumen von 1 Mrd. Euro mit einer Fälligkeit im Jahr 2035 begeben. Die Bank baute ihre Präsenz im Markt für soziale Anleihen weiter aus und platzierte im Jahr 2021 bei den Investoren vier Social Bonds mit Laufzeiten zwischen 5 und 20 Jahren.

Neben einer syndizierten 20-jährigen Emission über 500 Mio. € und einer siebenjährigen über 1 Mrd. € wurden im Fremdwährungsbereich zwei soziale Anleihen in Höhe von 600 Mio. und 125 Mio. australischen Dollar platziert.

Im Hinblick auf den sozialen Nutzen holt die Bank eine unabhängige Bewertung (Second Party Opinion) ein. Schwerpunkt der NRW.BANK.Social Bonds sind Projekte zur Förderung von privatem Wohneigentum insbesondere für Familien, für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen, sowie zur Unterstützung von Kommunen, etwa beim Thema schulische Bildung. Die Anleihen entsprechen damit den Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA).

Thematisch zielen die sozialen Anleihen insbesondere auf die Unterstützung junger Familien beim Erwerb von (bezahlbarem) Wohneigentum. Die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen hilft, Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. Die Unterstützung der Schulträger bei der Modernisierung von Schulen zielt auf verbesserte Ausbildungschancen der nordrhein-westfälischen Schülerschaft und damit auf bessere Beschäftigungsperspektiven. Letztlich werden auch Kredite der NRW.BANK an wirtschaftlich benachteiligte Kommunen über die soziale Anleihe refinanziert. Die über die NRW.BANK bereitgestellten Mittel helfen, das Angebot an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen für die Bürger zu sichern.

Die NRW.BANK hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen. Zur Erfüllung ihres Auftrags ist die NRW.BANK auch im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung nach dem Gesetz zur Förderung

und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) tätig. Mit 783 Förderzusagen wurde im Geschäftsjahr 2021 ein Fördervolumen von rund 957 Mio. € beziehungsweise 7.319 Wohneinheiten erreicht.

Die Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen hat eine zentrale Bedeutung bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und wird auch in Zukunft eine große Bedeutung behalten. Mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2018 bis 2022 in Höhe von 1,1 Mrd. € p. a. wird das Ziel verfolgt, mehr geförderten und somit bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Davon sind rund 700 Mio. € für die Förderung von Mietwohnungen, 150 Mio. € für die Eigentumsförderung, 100 Mio. € für Fördermaßnahmen zur Modernisierung von Wohnraum, 100 Mio. € für besondere Projekte der Quartiersentwicklung und der regionalen Kooperation sowie 50 Mio. € für studentisches Wohnen vorgesehen. Im Jahr 2022 soll das Programmvolumen einmalig von 1,1 Mrd. € auf 1,3 Mrd. € angehoben werden. Auf Basis des Klimaschutz-Sofortprogramms des Bundes stehen hierfür zusätzliche Finanzhilfen im Rahmen der geplanten „Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2022“ in Höhe von 210 Mio. € ab dem Jahr 2022 zur Verfügung.

Die Mietwohnraumförderung wird das stärkste Fördersegment und Förderschwerpunkt bleiben, weil in vielen Orten in Nordrhein-Westfalen derzeit kein ausreichendes Angebot an preiswerten Wohnungen bereitsteht. Die Eigentumsförderung wird als ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Wohnwünsche vieler

Familien sowie zur Bekämpfung der Altersarmut schrittweise und bedarfsgerecht ausgeweitet. Für eine vermehrte Inanspruchnahme der Eigentumsfördermittel werden – wie in den übrigen Programmbestandteilen auch – gezielt Anreize wie beispielsweise Tilgungsnachlässe aus Kompensationszahlungen des Bundes und des Landes gesetzt. Die Förderung von Quartiersmaßnahmen und von Sonderprogrammen (Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, für Studierende, experimenteller Wohnungsbau) entspricht der Intention der Landesregierung, zielgruppenscharfe, bedarfsgerechte und innovative Angebote zu schaffen. Zugleich bietet sie Kommunen und Investoren eine mittelfristige Finanzierungsperspektive für größere Projekte.

Düsseldorf/Münster, den 15. Februar 2022



Eckhard Forst
Vorsitzender des Vorstands



Gabriela Pantring
Mitglied des Vorstands



Michael Stölting
Mitglied des Vorstands



Dietrich Suhlrie
Mitglied des Vorstands

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit

An die NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster

Wir haben den nichtfinanziellen Bericht der NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, (im Folgenden die „Bank“) bestehend aus dem durch Verweisung als Bestandteil qualifizierten Abschnitt „Grundlagen der NRW. BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen“ des Lageberichts zum Jahresabschluss 2021 der Bank für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 (im Folgenden der „nichtfinanzielle Bericht“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Bank sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB und Artikel 1 i. V. m. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die „EU-Taxonomieverordnung“).

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Bank umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden

zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines nichtfinanziellen Berichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation des nichtfinanziellen Berichts) oder Irrtümern ist.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über den nichtfinanziellen Bericht abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Bank in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB und Artikel 1 i. V. m. Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern,

- Befragung von Mitarbeitern hinsichtlich der Auswahl der Themen für den nichtfinanziellen Bericht, der Risikoeinschätzung und der Konzepte der Bank für die als wesentlich identifizierten Themen,
- Befragung von Mitarbeitern, die mit der Datenerfassung und -konsolidierung sowie der Erstellung des nichtfinanziellen Berichts betraut sind, zur Beurteilung des Berichterstattungssystems, der Methoden der Datengewinnung und -aufbereitung sowie der internen Kontrollen, soweit sie für die Prüfung der Angaben im nichtfinanziellen Bericht relevant sind,
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im nichtfinanziellen Bericht,
- Einsichtnahme in die relevante Dokumentation der Systeme und Prozesse zur Erhebung, Aggregation und Validierung der Daten aus den relevanten Bereichen im Berichtszeitraum,
- analytische Beurteilung von Angaben im nichtfinanziellen Bericht,
- Befragungen und Dokumenteneinsicht in Stichproben hinsichtlich der Erhebung und Berichterstattung von ausgewählten Daten,
- Beurteilung der Darstellung der Angaben im nichtfinanziellen Bericht und
- Beurteilung des Anwendungsbereichs nach Artikel 1 der EU-Taxonomieverordnung in Bezug auf die Bank durch die gesetzlichen Vertreter.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Bank für den Zeitraum vom

1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB und Artikel 1 i. V. m. Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung aufgestellt worden ist.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im nichtfinanziellen Bericht zur Nichtanwendbarkeit der EU-Taxonomieverordnung aufmerksam. Unser Prüfungsurteil zum nichtfinanziellen Bericht ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Bank durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Bank über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Bank gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Auftragsbedingungen und Haftung

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (www.de.ey.com/IDW-Auftragsbedingungen). Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder

anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Vermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Vermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

München, 15. Februar 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nicole Richter
Wirtschaftsprüferin

Yvonne Meyer
Wirtschaftsprüferin